

durch Verursachung von Störungen im Wagenumlauf im Bereich der Be- und Entladung sowie der Wagenbestellung oder bei Reparaturen an Wagen und Triebfahrzeugen usw. sein,

- pflichtwidrig Produktionsmittel in einem anderen, nicht planmäßig vorgesehenen und ökonomisch nicht erforderlichen Produktionsbereich eingesetzt werden, evtl, sogar zur persönlichen Bereicherung und unter Inkaufnahmen ökonomischer Verluste, z. B. verzögerte Fertigstellung oder Nutzung volkswirtschaftlich bedeutsamer Objekte.

4. Wirtschaftliche Schäden sind alle durch den Entzug der Produktionsmittel herbeigeführten, ökonomisch negativen Folgen, z. B. direkte Minderungen oder Ausfälle in den Produktionsergebnissen, notwendige Mehraufwendungen für Löhne, Materialien und Energie, um diese Ausfälle zu beseitigen oder zu verringern, Kosten für die Beschaffung und den Einsatz von Behelfsanlagen. Ebenso sind erhebliche Vertragsstrafen und wesentlich verminderte Erlöse durch verzögerte Überleitung neuester wissenschaftlich-technischer Entwicklungen in die Produktion wirtschaftliche Schäden. Dazu gehören sowohl die Verluste, die in dem Betrieb oder Betriebsteil entstehen, in dem der Täter arbeitet, als auch solche, die durch die

wachsende Verflechtung und Kooperation der Wirtschaft in anderen Bereichen oder in anderen Zweigen der Volkswirtschaft nachweisbar auftreten.

Wirtschaftlicher Schaden umfaßt nicht nur einen bezifferbaren finanziellen Schaden, sondern alle negativen ökonomischen Auswirkungen auf die Volkswirtschaft (OG-Urteil vom 29. 6. 1978/2 OSB 6/78).

5. Die schwere Schädigung der Volkswirtschaft (Abs. 2) braucht nicht in einer unmittelbaren Substanzschädigung sozialistischen Eigentums zu bestehen. Aus der Gesamtheit der unmittelbaren materiellen Schäden und der damit verbundenen wirtschaftlichen Auswirkungen ist zu beurteilen, ob eine schwere Schädigung verursacht wurde. Das ist z. B. dann der Fall, wenn die Fertigstellung oder Nutzung volkswirtschaftlich bedeutsamer Objekte verzögert wird.

6. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt Vorsatz voraus. Der Vorsatz muß sich sowohl auf die spezifische Begehungsweise als auch auf die Herbeiführung des wirtschaftlichen Schadens erstrecken.

7. Tateinheit mit § 165 kann bestehen, wenn die Handlung unter Mißbrauch einer Vertrauensstellung begangen wurde.

#### §167

(1) Wer unter vorsätzlicher Verletzung seiner beruflichen Pflichten oder durch unbefugten Umgang fahrlässig Produktionsmittel oder andere Sachen, die wirtschaftlichen Zwecken dienen, beschädigt, außer Betrieb setzt, verderben oder unbrauchbar werden läßt und dadurch bedeutende wirtschaftliche Schäden verursacht, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft, soweit nicht, insbesondere bei geringer Schuld, die materielle Verantwortlichkeit zur Erziehung des Täters ausreicht.